

Haftungsausschluss

Ausschluss weitergehender Haftung: Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Zudem haften wir nicht, sofern der Kunde aus den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes in Anspruch genommen wird. Die Begrenzung nach gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Wir schließen die Haftung aus bei Schäden an Böden in Werkshallen, Lagerhallen sonstige Hallen, die mit dem Gabelstapler befahren werden müssen. Durch Auftragserteilung muss es der Kunde klar sein, dass Gebrauchsspuren durch einen Gabelstapler entstehen können, vor allem bei Maschinenumzüge. Beschädigungen an Böden durch Auftragserteilung schließen wir aus und mit der Unterzeichnung der Monteurs Berichte, die der Kunde nach Prüfung der Leistung mit den AGB'S unterzeichnen, erklärt er sich einverstanden und akzeptiert den Haftungsausschluss.

Nachstehende Schäden die nicht im Monteurs Bericht notiert wurden, werden nicht erstattet.

Das schließt ein:

Kratzer auf Böden, Schäden im Boden durch Reifen, Reifenspuren, Schaden an Maschinen, Schäden an der Halle, Schäden am Tor, Schäden an Einfahrten